

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag n. Samstag. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonnirt man bei der Redaktion auswärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 55.

Donnerstag, den 13. Mai.

1869.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw.

An die Ortsvorsteher.

Auf den Antrag des Medicinal-Collegiums hat das K. Ministerium des Innern die hienach genannten Erleichterungen in Betreff der Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Menschenpocken zugelassen:

1) wenn die Erkrankung einer Person an Menschenpocken zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde kommt, so hat sich dieselbe in angemessener Weise zu versichern, daß der Kranke soweit thunlich in einem abgesonderten Wohnraum verpflegt und vom Verkehr mit anderen Personen als seinen Wärtern abgehalten wird. Lassen die Verhältnisse, in welchen sich der Kranke befindet, eine genügende Absonderung nicht zu, so ist darauf zu dringen, daß derselbe wo möglich in ein Krankenhaus gebracht wird.

2) Die Ortspolizeibehörde hat zur Kenntniß des Kranken und seiner Angehörigen bringen zu lassen, daß der Kranke vor erlangter Wiederherstellung seiner Gesundheit und vor vollzogener Reinigung seines Körpers und seiner Kleidung, seine Wohnung nicht verlassen, am wenigsten sich in öffentlichen Versammlungen, wie Kirche, Schule, Wirthshäusern oder auf Eisenbahnen und dergleichen begeben dürfe, und daß, wenn er durch Uebertretung dieser Vorschrift zur Ansteckung anderer Personen beitragen würde, er, beziehungsweise seine Angehörigen, nach Art. 271 des Strafgesetzbuches gerichtlicher Bestrafung unterliegen könnte.

Die Reinigung des Körpers besteht in einem warmen Bad oder Abwaschung und Abreibung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser; die der Kleider und Bettstücke, soweit sie waschbar sind, in Wäsche mit Zusatz von Lauge, der nicht waschbaren in mehrtägigem Auslüften oder Beräucherung mit Schwefel- oder Chlordämpfen. Auch soll das Krankenzimmer nach seiner Leerung heiß aufgewaschen, den Tag über gelüftet, des Nachts Chlorcalcium hingestellt werden.

3) Von Seite der Ortspolizeibehörde ist, wenn Menschenpocken in einem Orte ausbrechen, auf schleunigen Vollzug der Vaccination aller noch nicht geimpften Personen, bei welchen seit der ersten Impfung ein Zeitraum von 15 und mehr Jahren verflossen ist, hinzuwirken.

4) Die Aufstellung einer Wache vor der Wohnung eines Pockenkranken, sowie die Anheftung einer Warnungstafel an oder in derselben kann für die Regel unterlassen werden; den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden bleibt aber vorbehalten, die eine oder die andere Maßregel da in Vollzug zu setzen, wo besondere Umstände solches sehr wünschenswerth machen.

5) Der Ortspolizeibehörde liegt auch fernerhin ob, die ihr bekannt gewordenen Pockenkrankungsfälle in kürzester Weise zur Kenntniß des Oberamts und Oberamtsphysikats zu bringen, und dabei den Vollzug ihrer in Punkt 2 und 3 bemerkten Obliegenheiten anzuzeigen.

Todesfälle in Folge von Pockenkrankungen sind stets besonders unter dem Bemerken anzuzeigen, wie alt der Verstorbene geworden, ob er in seiner Jugend geimpft und etwa später auch revaccinirt worden sei.

Für die Beerdigung der an Pocken Verstorbenen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

6) Der Oberamtsarzt wird von dem bisher vorgeschrieben gewesenen Besuche jedes Pockenkranken in so lange entbunden, als nicht etwa die Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die eingetretene Krankheit wirklich die Pockenkrankheit sei, oder andere besondere Umstände die Ortspolizeibehörde zu dem Wunsche eines Besuchs durch den Oberamtsarzt veranlassen. Auch ohne daß die Polizeibehörde einen Wunsch ausdrückt, kann das Oberamt den Oberamtsarzt zu einem Besuche der Pockenkranken veranlassen, wenn die größere Verbreitung der Krankheit oder das besonders gefährliche Auftreten derselben die Frage des Eintritts der Staatsfürsorge nahe legen.

7) Die Vorschrift besonderer Berichterstattung des Oberamts und Oberamtsphysikats über jeden einzelnen Pockenkrankungsfall an das K. Medicinal-Collegium wird aufgehoben, wogegen es hinsichtlich der Berichterstattung, wenn der Eintritt besonderer Staatsfürsorge in Frage kommt, bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben behält. Auch hat der Oberamtsarzt in dem betreffenden Jahresbericht die Zahl der zur Anzeige gekommenen Pockenkrankungsfälle, sowie der Pocken-Todesfälle besonders anzuführen.

Indem den Ortsvorstehern hievon Kenntniß gegeben wird, werden sie angewiesen, sich genau hienach zu achten.
Den 10. Mai 1869.

K. Oberamt und Oberamtsphysikat.
Thym. Dr. Müller.

Calw.

An die Ortsvorsteher.

In Folge eines Erlasses des K. Oberrecruterungsraths vom 1. d. M. wird den Ortsvorstehern eröffnet, daß sie verpflichtet sind, so oft sich bestehender Vorschrift gemäß ein nicht exercirter Ersatzreserveist bei ihnen meldet, diese Meldung ungesäumt, also ohne zuvor die Meldungen anderer Controlepflichtigen abzuwarten, an das zuständige Oberamt gelangen zu lassen.
Den 11. Mai 1869.

K. Oberamt. Thym.

Calw.

An die Ortsvorsteher. Vorschriften bezüglich der Gefangenentransporte.

Nachdem die Vorschriften für den Transport von Gefangenen neu geregelt worden sind, werden dieselben, soweit sie den Geschäftskreis der Ortsvorsteher berühren, zu Folge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 9. v. M. in Nachstehendem bekannt gemacht:

1) Zur Weiterbeförderung von Gefangenen sind anstatt der Landjäger bewaffnete bürgerliche Begleiter zu verwenden:
a) bei dem Transport von Frauenspersonen und Knaben unter 16 Jahren, sowie von älteren gebrechlichen Manns-

Personen oder Greisen, soferne nicht außergewöhnliche Körperstärke der Gefangenen oder andere besondere Verhältnisse die Begleitung derselben durch Landjäger fordern;

b) wenn bei anderen, als den unter lit. a. erwähnten Mannspersonen die Umstände im einzelnen Fall die Verwendung eines bürgerlichen Begleiters unbedeutlich erscheinen lassen.

2) Wenn im Fall von 1. a) besondere Verhältnisse die Begleitung eines Gefangenen durch Landjäger nöthig machen, oder wenn im Falle von 1. b) wegen besonderer Umstände solche nicht geboten erscheint, so hat der den Transport anordnende Polizeibeamte hierüber im Transportschein das Erforderliche vorzumerken.

Zeigt sich für Gefangene, zu deren Begleitung nach 1. a) und b) in der Regel Civil-Conducteure zu verwenden sind, im Lauf des Transports in Folge besonderer Umstände die Verwendung von Landjägern als erforderlich, so hat der Beamte, zu dessen Kenntniß diese besonderen Umstände kommen, dießfalls das Nöthige einzuleiten und hierüber in dem Transportschein entsprechende Vormerkung zu machen.

3) Für den Dienst eines bürgerlichen Gefangenenbegleiters dürfen nur kräftige, gutprädicirte und zuverlässige Männer verwendet werden.

4) In Orten, in welchen keine ständige Transportstation besteht, kommt es dem betreffenden Ortsvorsteher zu, in jedem einzelnen Falle einen tüchtigen Gefangenenbegleiter zu wählen, angemessen zu belehren und auf seine Pflichten hinzuweisen.

5) Die gewöhnliche Bewaffnung der bürgerlichen Gefangenenbegleiter besteht in einem Stod. Außerdem können dieselben nach dem Ermessen des den Transport leitenden Beamten auch einen Säbel benützen.

Das Tragen von Schießwaffen ist ihnen nicht gestattet. Dagegen kann in Fällen, wo die Umstände weitere Sicherheitsmaßregeln fordern und die Verwendung von Landjägern innerhalb 24 Stunden nicht möglich ist, durch anderweitige Vorkehrungen, wie die Anwendung von Fesseln, den Transport zu Wagen und die Vermehrung der Begleitungsmannschaft, gegen die Entweichung der Gefangenen Vorkehrung getroffen werden.

Im Uebrigen gelten in Abicht auf den Waffengebrauch, sowie für die Dienstleistung der Civilconducteure überhaupt die bisherigen Bestimmungen.

6) Die Belohnung, welche die bürgerlichen Begleiter anzusprechen haben, beträgt vom 1. Mai d. J. an in der Regel 18 kr. für die Wegstunde Entfernung von einem Ort zum andern.

Bei Transporten, deren Entfernung im Ganzen weniger als eine Wegstunde beträgt, darf stets die volle Belohnung für eine Wegstunde berechnet werden.

Bei Transporten von mehr als einer Wegstunde Entfernung werden die sich ergebenden Bruchtheile von Wegstunden, wenn sie mehr als eine halbe Wegstunde betragen, voll für eine Wegstunde, und wenn sie nur eine im ersten Fall die Belohnung von 18 kr. und im zweiten Fall von 9 kr. zugelassen.

Für ausnahmsweise vorkommende Transporte zur Nachtzeit darf keine höhere als die gewöhnliche Belohnung von 18 kr. berechnet werden.

7) Wenn die Widersecklichkeit der Gefangenen oder andere Umstände die Unterstützung der Landjäger durch bürgerliche Begleiter nothwendig machen, so können diese Begleiter mit Säbel und Schießgewehren bewaffnet werden. Sie dürfen jedoch hievon nur nach Maßgabe der für die Landjäger bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung mit den Landjägern, welchen sie zur Unterstützung beigegeben sind, Gebrauch machen.

Die erforderlichen Schießgewehre hat der Landjägerstationskommandant nach Bedürfniß von den Reservegewehren, die in jeder Hauptstation zur Aushilfe bereit gehalten sind, abzugeben, nach beendigtem Transport aber wieder in Verwahrung zu nehmen.

Hienach haben sich die Ortsbehörden in den vorkommenden Fällen zu achten.
Den 10. Mai 1869.

R. Oberamt. Thym.

Wirtschaftsconcessionsgesuch.

Nudolph Schenkerle, Stricker dahier, hat um das persönliche Recht zum Brauereiwirtschaft nachgesucht. Einwendungen gegen die Verleihung dieses Rechts sind innerhalb 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen.

Den 12. Mai 1869.

R. Oberamt.

Act. Walz, St. L.

Nadelreis-Verkauf.

Am Freitag, den 14. d. M., kommen in den Staatswaldungen Kentechau und Florjad

circa 70 Haufen unausgeprägelltes Nadelreis, sowie auch Grozselreis zur Versteigerung.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr oben auf der Herrschaftstaige am Dickemer Wegzeiger.

Stammheim, 11. Mai 1869.

R. Revieramt.

Weinland.

Revier Hirschau.

Verkauf von Reischstreu

am Samstag, den 15. d. M.,

1) aus dem Staatswald Altburgerberg 3.

etwa 50 Haufen.

Zusammenkunft Morgens 7 Uhr im Schlag auf der Staige.

2) aus den Staatswaldungen im Lützenhardt:

etwa 40 Haufen, nebst 2 Wagen Heidenstreu.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Bruderberg auf dem neuen Weg bei Ernsdmühl.

Hirschau, 11. Mai 1869.

R. Revieramt.

Reuß.

Calw.

Verkauf.

Georg Jakob Beiser, Hafner, bringt seinen Antheil an dem Wohnhaus No. 373 in der Badgasse, sowie $\frac{1}{3}$ Morg. 2,2 Athn. Wiesen im Elcher am

Dienstag, den 17. Mai 1869,

Vormittags 11 Uhr, zum zweiten und letzten Mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Rathsschreiberei.

Haffner.

Oberfollwangen.

Langholz-Verkauf.

Aus den hiesigen Gemeinbewaldungen werden am

Freitag, den 14. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause dahier zum Verkauf gebracht:

105 Stämme Forchen mit 8100 C.

132 Stämme Scheidholz mit 3300 C.

wozu Kaufsliebhaber einladet

Den 7. Mai 1869.

Gemeinderath.

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde Unterfollbach verkauft am

Dienstag, den

18. Mai,

184 Stämme Langholz schönster



Qualität, ungefähr 5000 E. haltend, sowie
 25 Klafter Scheiter und Prügelholz
 im öffentlichen Aufstreich.
 Der Verkauf beginnt Mittags 1 Uhr
 im Wirthshaus zum Hirsch in Untertollbach.
 Untertollbach, den 11. Mai 1869.

Aus Auftrag:
 Waldmeister-Kusterer.

Privat-Anzeigen.

Dankagung.

Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme, welche uns bei dem schnellen Dahinscheiden unserer vielgeliebten Mutter zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte, insbesondere den Herrn Ehrenträgern, sagen den herzlichsten Dank

Gottlieb Weber.
 Caroline Weber.

Feuerwehr.



Die Obmänner werden aufgefordert, mit den Uebungen ihrer Compagnien zu beginnen, und die Mitglieder ersucht, zahlreich und pünktlich bei denselben zu erscheinen. Im Laufe dieses Monats wird eine allgemeine Uebung mit Musterung stattfinden.

Das Commando:
 Georgii.

Hochzeits-Einladung

Zu unserer Hochzeit, welche wir am Pfingstmontag b. Thudium im Bad. Hof feiern, laden wir unsere Freunde und Bekannte höflich ein.
 Victor Cortolesi,
 Mineur.
 Emilie Osterwald.

Einladung.

Alle Diejenigen (Hiesige und Auswärtige), welche im Jahr 1819 geboren sind, werden auf den Pfingstmontag zu ihrem Altersgenossen Speisewirth Schwämmle, freundlichst eingeladen.
 Mehrere 1819er.

Nächste Woche backt Laugenbreteln
 Bäcker Schwämmle.

Am Pfingstmontag, den 17. Mai, ist
katholischer Gottesdienst
 Morgens 7 1/2 Uhr.

Schulversäumniß-Abriigungs-Tabellen,

wie solche vom K. gemeinschaftl. Oberamt in No. 47 d. Bl. vorgeschrieben sind, können umgehend bezogen, und auch der Einband besorgt werden.

A. Delschläger'sche Buchdruckerei.

Erstmübl.

Hochzeits-Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte erlauben wir uns aus Anlaß unserer ehelichen Verbindung auf den Pfingstmontag und Dienstag, den 17. und 18. d. M., zu einem Glas Wein in unser elterliches Haus (Väter Christian Gaudte) hiermit freundlichst einzuladen.

Balthas Schairer von Pfäffingen.
 Maria Schairer, geb. Gaudte.

Sirsau.

Hochzeits-Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir am Pfingstmontag im Gasthof zum Waldhorn dahier feiern, erlauben wir uns unsere Freunde und Bekannte freundlichst einzuladen.

Johann Schmann, Aufseher.
 Christiane Wurster.

Calw.
 Mein

Mineral-Bad,

zugleich auch versehen mit den so viel berühmten **Kiefernadel-Bädern**, sowie auch **Douche-Einrichtung** ist nun wieder eröffnet und erlaube mir solches aufs Beste zu empfehlen.

Friedr. Schnauffer,
 Rothgerber u. Badinhaber.

Bau-Afford.

Ich beabsichtige, in meinem Hause bauliche Veränderungen vorzunehmen und die dabei vorkommenden Maurer-, Gypfer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Flaschner- und Anstricharbeit im Wege schriftlicher Submission zu vergeben. Ich lade nun Affordslustige ein, bei mir Einsicht von Miß und Ueberschlag zu nehmen und ihre Offerte in Procenten angedrückt längstens bis nächsten Samstag Abends 6 Uhr bei mir einzureichen, worauf der Zuschlag nach Umständen zugleich erfolgen wird.

Calw, 10. Mai 1869.
 Speisewirth Schwämmle.

9 Stück Hühner sammt Hahn
 hat zu verkaufen; wer? sagt die Exped. d. Bl.

Eine hochtrachtige

Kalbing

hat zu verkaufen

Erhard Rühle.

Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem ich meinem Striwaaren-Geschäft noch ein

Spezerei-Geschäft

beigelegt habe, erlaube mir einem geehrten hiesigen Publikum, sowie meinen auswärtigen Bekannten alle in dieß Fach einschlagende Artikel in guter Waare zur gefälligen Abnahme bestens zu empfehlen.

Kudolph Schenkerle.

Heu- und Dehidgras-Verkauf.

Die hiesige Schützengesellschaft verkauft am nächsten

Samstag, den 15. Mai,
 Mittags 2 Uhr,

den heurigen Ertrag von nahezu 4 Morgen Schloßwiesen an den Meistbietenden. Liebhaber werden eingeladen, sich um genannte Zeit beim neuerbauten Schießhause im sog. Wurstrunnenhale anzufinden.

Im Auftrag des Ausschusses:
 der Cassier

Aug. Schnauffer.

Buchenes Brennholz

wird in guter Waare, franco Calw, billigst geliefert durch

Aug. Luz in Calmbach.

Calw.

Leineweberhandwerkzeug

hat wegen Alters und Kränklichkeit zu verkaufen
 Wagner, Leineweber.



Soigüter = Loose,

erster Gewinn: der große Kugelhof bei Rünzelsau, angeschlagen zu 34,900 fl., zweiter Gewinn: der untere Kugelhof, angeschlagen zu 16,950 fl., und 8 weitem Gewinnen, sind à 1 fl. zu haben bei der

Erped. d. Bl.

Wein

in verschiedenen Sorten, rein und guter Qualität, ist imiweise fortwährend zu haben bei

M. Kusterer in Oberkollach.

Ein aufgerichteter Wagen und ein Dungkasten

ist zu verkaufen bei

Michael Stirner in Stammheim.

Calw.

Lehrlings-Gesuch.

Einen wohlgezogenen jungen Menschen nimmt in die Lehre auf

Joh. Hamann, Bäcker und Bierbrauer.

Auf die rühmlichst bekannte **Nürtinger Bleiche** besorge ich auch heuer wieder das Einsammeln von Leinwand und Tischzeug. Emil Dreiß.

Hornberg, Oberamts Calw.

Scheiterholz-Verkauf.



Die Unterzeichneten verkaufen am Pfingstmontag, den 17. Mai, Mittags 1 Uhr, 31 1/2 Klafter dürreres schönes tannes Scheiterholz.

Kaufsliebhaber werden zu benannter Zeit in das Gasthaus zum Hirsch in Nischthalben mit dem Bemerkten eingeladen, daß das Holz hälftig in Nischthalben und hälftig in Oberweiler an der Straße aufgestellt ist.

Die Herren Ortsvorsteher werden höflich ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Gem.-Pfleger Seeger und Conforten.

Nuß- und Brennholz-Verkauf.



Berned. Mittwoch, den 19. d. M.,

Nachmittags 1 Uhr, werden im Waldhorn dahier aus den Freih. v. Gültlingen'schen Waldungen Regelshardt, Thann, Bruderrain, Fichtwald, Neubann und Schillberg im öffentlichen Aufstreich verkauft:

- 2 fichtene Stämme und
 - 2 Klöße, letztere für Käufer geeignet,
 - 2 starke Stangen und
 - 98 Klafter tannes Brennholz,
- wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 9. Mai 1869.

Frh. v. Gültlingen'scher Förster: Maier.

Einen gelben



Dachshund

von vorzüglicher Race verkauft

Georg Staudenmayer d. Älter.

Lehrlings-Gesuch.

Einen jungen kräftigen Menschen nimmt mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre auf Aug. Walter, Schlosser.

Tagesneuigkeiten.

Der wuthverdächtige Hund, welcher in Heilbronn und Weinberg mehrere Thiere und Menschen verletzt hat, ist von dem Eigenthümer nach Weinberg abgeliefert worden und dort verendet, jedoch wie die thierärztliche Sektion ergab, nicht in Folge der Wuthkrankheit, sondern in Folge einer Milchzersehung.

Eine letzten Sonntag in Bruchsal abgehaltene Versammlung der „katholischen Volkspartei“ war von 2—3000 Personen besucht. v. Andlaw und Lindau erklärten in längerer Rede die Gewissensfreiheit der badischen Katholiken durch das gegenwärtige Ministerium für schwer beeinträchtigt, zunächst durch das neue Schulgesetz, welches keine Garantie für confessionellen Unterricht biete. Ebenso gestatte man den Katholiken nicht nach ihrer Façon selig zu werden. Am stärksten ging Dr. Biffing dem Ministerium zu Leibe, welches weiter nichts anstrebe als die Vereinigung Badens mit dem norddeutschen Bunde, obgleich es wisse, daß es das Land nicht hinter sich habe. Dem Volke seien jetzt die Augen aufgegangen über die Segnungen, die es von Preußen zu erwarten habe, von dem Preußen, wo jetzt alles Mögliche zu bessern versucht werde, selbst die Coupons und die Eisenbahnbillete; der einstimmige Schmerzensschrei von der Eider bis zum Main habe auch bei uns ein Echo gefunden und überall sei es die Loosung: Alles, nur nicht preussisch! Schließlich griff Redner die beabsichtigte Gemeindeform an, welche, indem sie das altehrwürdige Ortsbürgerthum beseitige, alle Gemeinden zu Grunde richten werde. Von allen Himmelsgegenden werde man in das badische Land strömen, um am Bürgernutzen Theil zu nehmen und denselben zu ruiniren, und besonders aus den altpreussischen Landen, wo es keine Bürgernutzungen gebe, werde man recht viele liebe Gäste bekommen! Auf Lindau's Antrag wurde die Bitte an den Großherzog beschloffen um Entlassung des Ministeriums u. Auflösung des Landtags.

Am 5. Mai, Abends 5 1/2 Uhr, vernahm man in der Gegend von Zweibrücken ein wie von einem entfernten Kanonenschuß herührendes Getöse, womit in unmittelbarer Nähe des 2 1/2 Stunden von Zweibrücken entfernten Dorfes Krähenberg ein Meteorstein zur Erde fiel; derselbe schlug etwa 1 1/2 Fuß tief in den Boden ein, war beim Herausgraben noch heiß und wiegt 31 1/2 Pfund.

Berlin, 10. Mai. Im Reichstag wurde heute der Gesetzentwurf wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetz in dritter Berathung angenommen.

In Köln, dessen Stadttheater vor nicht ganz einem Vierteljahr ein Raub der Flammen geworden, ist am 10. ds. auch das Alttheater

an der Flora niedergebrannt. Das Feuer brach an drei Stellen zugleich aus. Brandlegung ist also ziemlich sicher anzunehmen; auch soll man dem Thäter auf der Spur sein. Man bringt beide Theaterbrände in Zusammenhang und vermuthet, daß dieselben verbrecherischen Hände beidermal das Feuer angelegt haben.

Schweiz. St. Gallen, 8. Mai. Ein heute an Landammann Sailer eingegangenes Telegramm meldet in Folge Föhns und Regens Hochwasser im Rhein und einen neuen Rheineinbruch in Eichenwies bei Oberriet.

Frankreich. Bei den französischen Wahlbewegungen ist es für die im Volke herrschende Stimmung bezeichnend, daß alle Wahlmanifeste sich für den Frieden aussprechen und kein einziger Deputirter es wagt, sich bei seinen Wählern dadurch beliebt machen zu wollen, daß er in die Kriegspolane stößt. Auch die Regierung trägt dieser Stimmung Rechnung, denn sie läßt ankündigen, daß sie nach Aufhebung des Lagers von Chalons alle Soldaten entlassen will, deren Dienstzeit am 31. Dezember 1870 zu Ende ist. Diese Maßregel reducirt die Armee um 45,000 Mann, ohne — wie Marschall Niel versichert — ihre Schlagfertigkeit zu vermindern. — Napoleon soll an einem Memorandum arbeiten, in welchem er, bei der französisch-belgischen Eisenbahnfrage anknüpfend, seine Lieblingsidee des alldeutschen Friedenscongresses auf die Tagesordnung bringen wolle. Der Kaiser werde dabei auch verlangen, daß endlich der Vertrag des Prager Friedens von 1866 zur vollständigen Erfüllung gelange, damit Frankreich dann ruhig abrüsten könne und Preußen einmal gezwungen werde, sich darüber auszusprechen, was es eigentlich wolle: den Krieg oder den Frieden, da Napoleon auf gewissenhafter Erfüllung jenes Vertrags bestehen müsse, um nicht sein Prestige sowohl bei der Demokratie, als auch bei den Imperialisten einzubüßen.

Spanien. Madrid, 7. Mai. Der „Imparcial“ meldet: Die Throncandidatenfrage gleichzeitig mit der Regierungsreformfrage zu entscheiden sei unmöglich. Man bereitete die Bildung einer Regentenschaft, bestehend aus Serrano, Rivas und Oloaga vor; Prim bleibe Kriegsminister. — Dasselbe Blatt dementirt das Gerücht über die Candidatur des Prinzen von Hohenzollern und eine Ministerkrisis. Es fügt hinzu, Aenderungen im Ministerium würden nicht stattfinden vor der Abstimmung über die Form der Regierung. — 10. Mai. Der Plan, ein Direktorium zu ernennen, ist fast gänzlich fallen gelassen; die Liberalen, die Unionisten und theilweise auch einige Progressisten neigen zur Idee hin, daß man sofort einen König ernenne, nachdem man über den die Regierungsform Spaniens betreffenden Artikel 33 der Verfassungsvorlage abgestimmt haben wird.

